



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksversammlung Altona

Drucksachen-Nr.: **21-2363**

Mitteilungsdrucksache öffentlich

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Ausschuss für Grün, Naturschutz und Sport	05.10.2021

**Umsetzung Ausgleichsmaßnahme Trockenrasen In de Bargaen
Mitteilungsdrucksache des Amtes**

Siehe Anlagen.

Petition:

Der Ausschuss für Grün, Naturschutz und Sport wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlage/n:

Anlage 1: Schreiben der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft vom 21.09.2021

Anlage 2: Drs. 21-0366 Maßnahmenkonzept Ausgleichsfläche Rissen



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Neunfelder Straße 19 · 21109 Hamburg

Amt für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz
Abteilung Naturschutz
Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege

An die Bezirksversammlung Altona
Ausschuss für Grün, Naturschutz und Sport

██████████ n
Neunfelder Straße 19 · 21109 Hamburg
Raum D 02 249
Telefon (0 40) 428 40 - 3018
Mobiltelefon ██████████
E-Mail ██████████@bukea.hamburg.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Geschäftszeichen

Datum

21. September 2021

Umsetzung des Ausgleichs für einen nach § 30 BNatSchG geschützten Trockenrasen auf der Hohe Schaar in der Gemarkung Rissen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die Rückfragen aus dem Ausschuss für Grün, Naturschutz und Sport kann im Rahmen der fortgeschrittenen Ausführungsplanung zum o.g. Projekt wie folgt Stellung genommen werden:

Sachverhalt

Nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vom Oktober 2019 soll ein Ausgleich für verloren gegangenen Trockenrasen (Vorhaben „Errichtung Gleisanlagen und Kesselwagenbefüllstation Hohe Schaar“) in der Gemarkung Rissen (Flurstück 5717 tlw.) erfolgen. Hierfür ist ein gesetzlich geschützter Trockenrasen herzurichten, dauerhaft zu pflegen und ein Monitoring umzusetzen. Diese Fläche wurde laut Bebauungsplan Rissen 46 / Blankenese 37 / Sülldorf 21 vom 7. Oktober 2003 für Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) in Zusammenhang mit Trocken- und Magerbiotopen festgesetzt.

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Naturschutz Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege (SVNL) stellt gegen finanzielle Erstattung durch den Verursacher (EVOS Hamburg GmbH) die dargestellte Maßnahme her und sichert sie dauerhaft.

Die Ausführungsplanung zu dem Vorhaben und die Vergabe der Leistungen sollen in 2021 soweit abgeschlossen sein, dass nach erfolgreicher Vergabe mit der Bauausführung Anfang 2022 begonnen werden soll. Mit dem Abschluss der Gehölzarbeiten ist zum 28.02.2022 zu rechnen. Als letzte Arbeiten zur Erstinstandsetzung der Trockenbiotope ist für den Sommer 2022 eine Mahdgutübertragung geplant, sodass zum Herbst 2022 mit dem Abschluss der Maßnahmen zu rechnen ist.

Die vorgesehene ökologische Baubegleitung erfolgt so, dass der BUE/N3 mindestens alle sechs Wochen ein Kurzbericht inkl. Fotodokumentation und nach Fertigstellung der Maßnahme ein abschließender Bericht vorlegt (siehe Änderungs-Genehmigung vom 17.11.2020).

Im Anhang finden sich zwei Karten: „Komp Rissen Maßnahmen.pdf“ und „Komp Rissen Wegekonzept.pdf“

Folgende Fragen wurden vom Grünausschuss gestellt:

1. Prüfung der Erstellung eines artenschutzfachlich notwendigen Gutachtens zum möglichen Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten wie Reptilien (Eidechsen und Schlangen), Vögeln oder Insekten auf der Fläche.
2. Erstellung eines Gutachtens zum genaueren Umfang der geplanten Gehölzrodung (insbesondere zum geplanten Umfang von zu fallenden Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm) bezüglich der Herstellungsmaßnahme 1: Gehölzentnahme (vgl. Kapitel 6, LBP, Seite 68).
3. Prüfung der Notwendigkeit des flächigen Abschiebens des anstehenden Oberbodens in ca. 30 cm Tiefe (vgl. Kapitel 6, LBP, Seite 68). Mit der Bitte um Prüfung einer Minderung des Eingriffs in den Boden.
4. Die neu entstandenen Waldränder sollten durch Ergänzungspflanzungen von einheimischen nicht ausläuferbildenden Gehölzen des Waldrands stabilisiert und aufgewertet werden (z.B. Eberesche, Faulbaum, Weißdorn, Ilex oder Hundsrose).

5. Bei der beabsichtigten Ansaat von Pflanzen der Trockenrasengesellschaften (vgl. Kapitel 6, LBP, Seite 69) sollte auch Saat des Heidekrauts (*Calluna vulgaris*) mit eingebracht werden.
6. Die Ergebnisse der Gutachten zu den vorgenannten Punkten 1 und 2 sowie die Ergebnisse der Prüfung zur Eingriffsminderung in den Boden zu Punkt 3 müssen dem Ausschuss für Grün, Naturschutz und Sport zusammen mit der genaueren Ausführungsplanung vor Umsetzung der Maßnahme vorgestellt werden. Die noch zu erstellende Ausführungsplanung muss dabei auch die bestehende Naherholungsnutzung der Fläche berücksichtigen (Sicherung von Wegeverbindungen zur Naherholung sowie Lösungsvorschläge zur Konfliktbewältigung der Hundeproblematik im Gebiet).
7. Der Vorhabenträger muss zur Absicherung der Kosten für die Herstellung und dauerhafte Pflege der Ausgleichsfläche sowie für das fachliche Monitoring und die mögliche Nacharbeitung der Ausgleichsfläche bei Nicht-Erreichung der Zielbiotopstrukturen verpflichtet werden (Vereinbarung mit der BUE / Sondervermögen Naturschutz oder auch Bezirksamt).

Zu Frage 1:

Planungsrelevante Arten

Zu den Anforderungen liegen Stellungnahmen der Fachbehörde BUE/ N3 und des Antragstellers vor. Danach ist der Artenschutz bei der Umsetzung des Ausgleiches für die europarechtlich planungsrelevanten Arten explizit zu beachten (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG bzgl. der relevanten Arten), d.h. jedoch nicht, dass unbedingt ein komplettes Artenschutzgutachten mit vollständigen Kartierungen notwendig ist (siehe Änderungs-Genehmigung vom 17.11.2020).

Die Planung betrifft einen Standort mit hohem naturschutzfachlichem Wert (§ 30 Biotop). Als Maßnahme des Naturschutzes sind die Eingriffe in das Plangebiet allerdings dergestalt, dass eine Aufwertung der vorhandenen Trockenlebensräume Ziel ist. Für jede der betrachteten Artengruppen kann über Vermeidungsmaßnahmen der Eingriff auf ein Minimum reduziert werden. Deshalb sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. In der Ausführungsplanung werden die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen aufgenommen und planerisch ausgearbeitet. Dabei werden die dargestellten Maßnahmen so umgesetzt, dass der Schutz der vorhandenen Biotope und Landschaftsstrukturen sichergestellt ist.

Gleichzeitig geht mit der erfolgten Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen auch Verbesserung der Bestand-Situation dieser Artengruppen einher, denn in den wiederhergestellten Offenlandflächen besteht Habitatsignung für einige sehr seltene und gefährdete Artengruppen.

Zu Frage 2:

Gehölzentfernung

Besonders ungepflegte Trockenbiotope sind einem stetigen Verbuschungsdruck ausgesetzt. Dabei werden die zumeist höherwertigen Ausprägungen trockener Lebensräume durch Pioniergehölze verdrängt. Dies ist im Besondern im Projektgebiet der Fall. Zusätzlich ist hier durch das Aufwachsen einer gebietsfremden invasiven Art (Spätblühende Traubenkirsche) der Verbuschungsdruck auf die schützenswerten Biotope besonders hoch. Das regelmäßige Entfernen von Gehölzen ist eine grundlegende Voraussetzung zum dauerhaften Erhalt solcher lichtbedürftigen und trockenen Standorte.

Im Rahmen der Ausführungsplanung wurden allerdings die Angaben zur Gehölzentfernung aus dem LBP weiter konkretisiert. Dabei konnte auf Basis eines Luftbildvergleiches aus dem Jahr 2001 mit 2020 die notwendigen Gehölzentnahmen in Bereiche verschoben werden, in denen ein großer Anteil an Junggehölzen vorkommt. Dadurch werden ältere Gehölzbereiche geschont. Nach einer Bestandsaufnahme im Gelände werden durch die Verschiebung ca. 45 Gehölze > 20 cm (in 1 m Höhe gemessen) im Vergleich zu den Planungen des LPP erhalten. Lediglich 5 Gehölze > 20 cm (in 1 m Höhe gemessen) sollen noch entfernt werden. Somit konnte im Sinne einer Schonung vorhandener älterer Gehölzstrukturen agiert werden.

Hauptsächlich lückig auf Fläche verstreut aufgewachsene Junggehölze < 20 cm bis daumendick sollen entfernt werden. Der Anteil der hier eingestreuten invasiven Art Spätblühende Traubenkirsche beträgt über ca. 60 %. Entlang der Waldränder sollen bis auf wenige Stellen ausschließlich Spätblühende Traubenkirschen gerodet werden.

Die planfestgestellten Vorgaben des LBP werden nach Rücksprache mit der Genehmigungsbehörde dahingehend modifiziert, die Gehölzentnahme ausschließlich (bis auf 5 Gehölze > 20 cm) auf Bereiche mit Junggehölzen zu konzentrieren. Damit wird in der Abwägung den Einwänden auf der Bezirksebene Rechnung getragen. Unter Betrachtung der naturschutzfachlichen Kriterien für die Entwicklung von Trockenlebensräumen sind die Planänderungen noch akzeptabel. Allerdings werden durch die Planänderungen Flächen akquiriert, die nicht über das wertgleiche Entwicklungspotential verfügen. Es wird aber davon ausgegangen, dass dieses Manko durch eine abgeänderte Ausführungsplanung aufgefangen werden kann.

Für die Gehölzentfernungen im Bereich der Wasserschutzzone II und III steht noch eine wasserrechtliche Prüfung (§4 Satz 9 und 10 der Wasserschutzgebietsverordnung) aus.

Zu Frage 3:

Oberboden

Das flächige Abschieben hat zum Ziel, die in Bereichen starke Verfilzung durch Gräser und Moose den Oberboden ca. 30 cm bis auf das nährstoffarme sandige Substrat abzuschleifen (LBP, S. 68). Diese Maßnahme betrifft somit nicht den gesamten Bereich der Fläche (intakte Trockenrasen- und Heidebereiche werden ausgespart). Die Tiefe des abzuschleifenden Oberbodens ist an die Dicke der verfilzten organischen oberen Schicht gekoppelt und vor Ort zu bestimmen. Unnötig tiefe Eingriffe in den Boden werden durch die Ausführungsplanung und die ökologische Baubegleitung vermieden (siehe Änderungs-Genehmigung vom 17.11.2020).

Durch Bodenuntersuchungen konnten unterschiedlich mächtige Rohhumusaufgaben von wenigen Zentimeter bis zu 20 cm ermittelt werden. Im Rahmen der Ausführungsplanung sollen auf ca. 50 % der Fläche wenige Zentimeter (Grasnarbe) abgeschoben werden. Im nordöstlichen Bereich mit vermehrtem Mooswachstum (ca. 35 %) sind es ca. 10 cm. Im westlichen Bereich (unter Gehölzen) sollen auf den verbliebenen ca. 15 % ungefähr 15 bis 20 cm abgeschoben werden.

Ein Eingriff in den mineralischen Untergrund ist nicht vorgesehen. Eventuell kann vergrabene Munition (durch das Plangebiet verläuft ein ehem. Panzergraben) weitergehende Eingriffe in den Boden notwendig machen.

Zu Frage 4:

Waldränder

Bei der möglichen Planung neu entstehender Waldränder ist zu bedenken, dass die Pflanzung nicht auf den neu zu entwickelnden Trockenrasen erfolgen dürfen, da diese ausschließlich dem Ausgleich im Sinne von Trockenlebensräumen vorbehalten sind. Eine Pflanzung könnte somit allenfalls in den angrenzenden Baumbeständen realisiert werden.

Der Erfolg einer Gehölzpflanzung innerhalb des Waldbestandes hängt von den dort herrschenden Standortverhältnissen in Bezug auf Wurzelraum, Lichtverhältnisse usw. ab. Jedoch ist zu bedenken, dass sich durch die neu geschaffenen Lichtverhältnisse selbstständig Gehölze in den entsprechenden Bereichen ansiedeln werden, die dann auch tatsächlich standortgerecht und entsprechend vital sind (siehe Änderungs-Genehmigung vom 17.11.2020).

Weiter sind die Waldrandbereiche im Rahmen der Erstinstandsetzung mit dem selektiven Entfernen von Spätblühender Traubekirsche und auch möglicher Wurzelbrut intensiven Pflegegängen ausgesetzt, die sich auch in den folgenden Pflegejahren wiederholen werden. Aus den vorgenannten Gründen wird in der Ausführungsplanung auf die Gehölzpflanzung zur Waldrandentwicklung für nicht planungsrelevant erachtet.

Über die im Plangebiet zu erfolgenden Pflegemaßnahmen in den Folgejahren soll die Möglichkeit genutzt werden, standortgerechte Gehölze, die sich selbstständig aussamen zu fördern und daraus die angesprochenen Waldrandstrukturen aufzubauen.

Zu Frage 5:

Förderung von Heidekraut

Eine Ansaat von *Calluna vulgaris* auf der ganzen Ausgleichfläche hätte auch eine Änderung des Pflegeregimes zur Folge, da Heidekraut nicht mahdtolerant ist. Für die Teilfläche 1 ist hingegen das Pflegeregime an die Ausbreitung der Heidebestände angepasst, um diesen eine Ausbreitung zu ermöglichen (Pflegemaßnahme 2, LBP, S. 69). Eine Ansaat in diesem Teilbereich hätte allerdings zur Folge, dass dieser Bereich eine Ansaat und kein indigenes Vorkommen darstellen wird (siehe Änderungs-Genehmigung vom 17.11.2020).

Es ist davon auszugehen, dass in den geschaffenen Offenbodenbereichen in Teilfläche 1 und den damit einhergehenden verbesserten Standortbedingungen für die Keimung, das noch vorhandene Potential der Samenbank (Heideverjüngung aus Samen) von *Calluna vulgaris* greift.

Frage 6:

Naherholungsnutzung (Hunde Problematik)

Die Sicherstellung eines Erholungsweges durch die Fläche kann durch den Erhalt der aktuell vorhandenen Wegeverbindung gewährleistet werden. Zum Schutz der Vegetation soll die Wegeführung der Nord-Süd-Verbindung aus dem Zentrum herausgerückt und die Besucher mehr am westlichen Rand der Maßnahmenfläche entlang geführt werden.

Zur Akzeptanz der neuen Wegestrecke ist es sinnvoll, die Besucher bereits ab „Brunnenstandort 11“ (nördlich und außerhalb der Maßnahmenfläche) in die richtige Laufrichtung (parallel zur Straße „in de Barga“) zu leiten (Variante I). Alternativ kann die neue Wegeführung auch erst kurz vor Beginn von dem dortigen Wall Richtung Straße „In de Barga“ und dann auf die Maßnahmenfläche führen (Variante II). Die alte Wegestrecke im Wald kann mit Kronenholz aus den Gehölzentnahmen versperrt werden. Hier müssen einzelne Junggehölze mit geringen Stammdurchmessern unter < 10 cm entfernt werden. Die Wegeführung verläuft weiterhin als Trampelpfad. Zur Unterstützung besteht die Möglichkeit zur einfachen Kennzeichnung über die Laufrichtung in regelmäßigen Abständen 1 m langen Rundhölzern zu markieren. Auf der Maßnahmenfläche verläuft der Trampelpfad durch den Gehölzbestand, der in diesem Bereich nur leicht aufgelichtet werden muss. Aufwendige Gehölzentfernungen sind hier nicht nötig. Die vorgeschlagene Wegeführung liegt in Teilen

auf einem ehemaligen Panzergraben. Sondierungs- und pot. Bergungsarbeiten müssen hier kalkuliert werden.

Zur Unterstützung der neuen Wegeführung (und Gebietsberuhigung) sollte eine Aufwertung des ersten nördlich der Ausgleichsfläche verlaufenden Weges erfolgen, der von der Straße „In de Barga“ Richtung „Björnsonweg“ abzweigt.

Die zuvor genannten Maßnahmvorschläge können nur in den Teilen umgesetzt werden, die im direkten Zusammenhang mit der Flächenkulisse stehen. Darüber hinaus sind die Schnittstellen zur bezirklichen Zuständigkeit im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung abzusprechen und entsprechende Synergieeffekte zu nutzen.

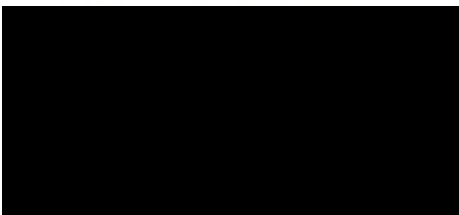
Die grundlegenden strategischen Planungen zur Neuausrichtung der Naherholungsnutzung (und damit auch der Hundeproblematik) sollte eigenständig auf bezirklicher Ebene thematisiert werden. Dazu gehört insbesondere auch der südwestlich am Rand des Planungsgebietes gelegene Parkplatz, der maßgeblich zur starken Frequentierung des Gebietes beiträgt. Hier sollte im Rahmen einer übergeordneten Planung für den Bereich des Flurstückes 05717 und den anliegenden Flächen entsprechende planerische Lösungsansätze erarbeitet werden. Um die Interessen der Naherholung zu würdigen, ist die großräumige Neuordnung im Gebiet wünschenswert und zu begrüßen, gehen aber über die Möglichkeiten im Rahmen dieser Kompensationsmaßnahme hinaus.

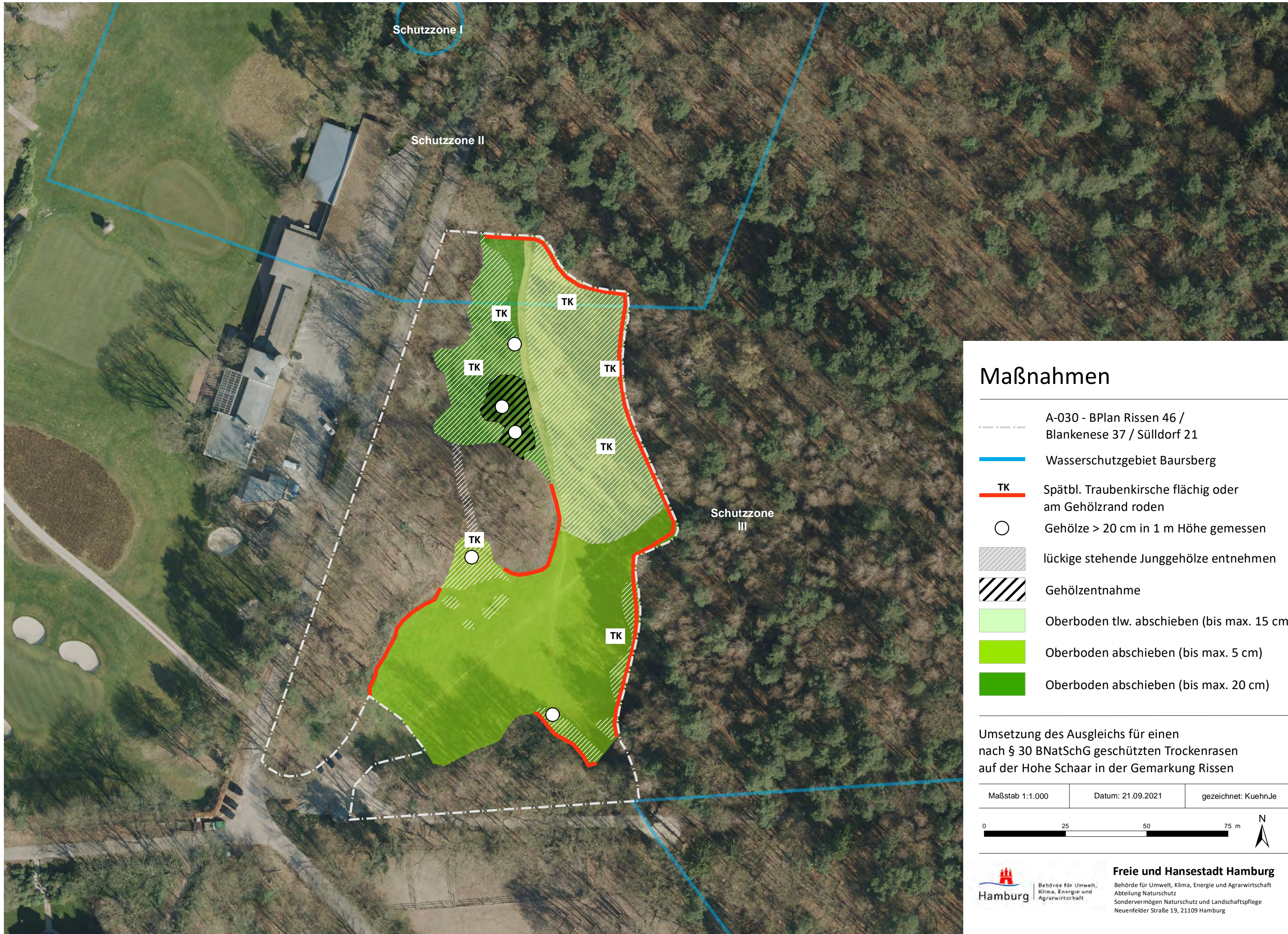
Frage 7:

Herstellung und dauerhafte Pflege

Mit dem Vertrag vom 14.09.2020 über die „Umsetzung des Ausgleichs für einen nach § 30 BNatSchG geschützten Trockenrasen auf der Hohe Schaar in der Gemarkung Rissen“ zwischen dem Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege (SVNL) und der EVOS Hamburg GmbH sind die Aufwendungen für Herstellung und dauerhafter Pflege für 30 Jahre in der Höhe von 293.712,00 Euro festgeschrieben. Der Betrag wurde dem SVNL innerhalb von drei Wochen nach Erteilung der Genehmigung überwiesen.

Mit freundlichen Grüßen





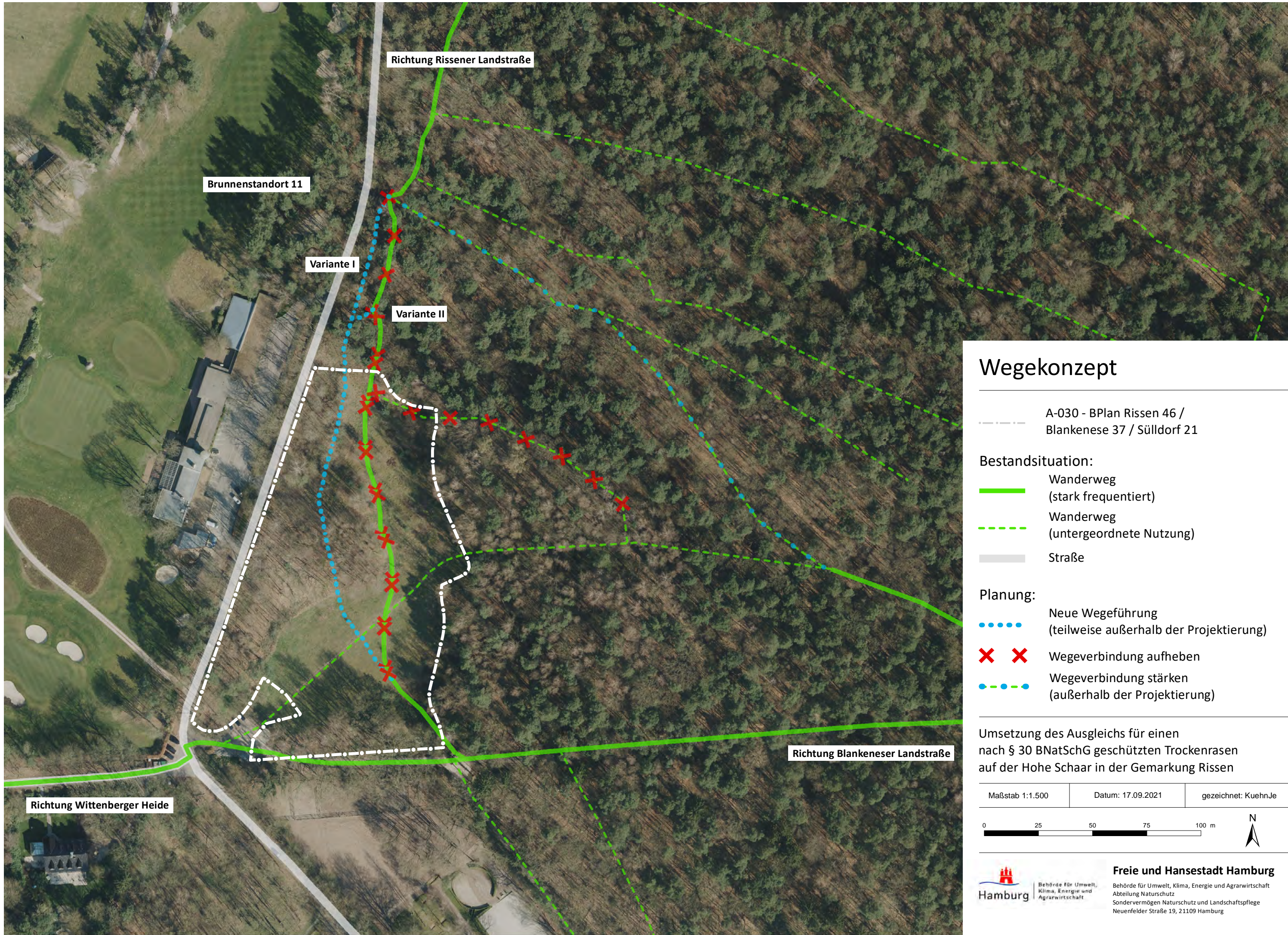
Maßnahmen

- A-030 - BPlan Rissen 46 / Blankenese 37 / Sülldorf 21
- Wasserschutzgebiet Bausberg
- TK Spätbl. Traubenkirsche flächig oder am Gehölzrand roden
- Gehölze > 20 cm in 1 m Höhe gemessen
- lückige stehende Junggehölze entnehmen
- Gehölzentnahme
- Oberboden tlw. abschieben (bis max. 15 cm)
- Oberboden abschieben (bis max. 5 cm)
- Oberboden abschieben (bis max. 20 cm)

Umsetzung des Ausgleichs für einen nach § 30 BNatSchG geschützten Trockenrasen auf der Hohe Schaar in der Gemarkung Rissen

Maßstab 1:1.000 Datum: 21.09.2021 gezeichnet: KuehnJe





Wegekonzept

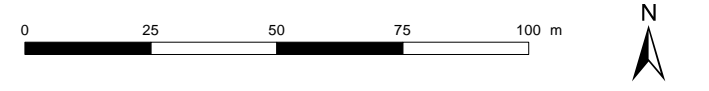
--- A-030 - BPlan Rissen 46 /
Blankenese 37 / Sülldorf 21

- Bestandsituation:**
- Wanderweg (stark frequentiert)
 - - - Wanderweg (untergeordnete Nutzung)
 - Straße

- Planung:**
- Neue Wegeführung (teilweise außerhalb der Projektierung)
 - X X Wegeverbindung aufheben
 - - - • Wegeverbindung stärken (außerhalb der Projektierung)

Umsetzung des Ausgleichs für einen nach § 30 BNatSchG geschützten Trockenrasen auf der Hohe Schaar in der Gemarkung Rissen

Maßstab 1:1.500 Datum: 17.09.2021 gezeichnet: KuehnJe





Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksversammlung Altona

Drucksachen–Nr.: 21-0366

Mitteilungsdrucksache öffentlich

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Ausschuss für Grün, Naturschutz und Sport	05.11.2019

**Maßnahmenkonzept Ausgleichsfläche Rissen:
Heide- und Trockenrasenfläche In de Bargen
Mitteilungsdrucksache des Amtes**

Der Ausschuss hatte in der Sitzung am 03.07.2018 der Beschlussvorlage Drucksachen Nr. 20-4946 „Geplante Naturschutzmaßnahme Heideflächenerweiterung In de Bargen“ zugestimmt. Als Naturschutzmaßnahme des Bezirks war hiermit die Rückentwicklung einer Trockenwiese mit Sukzessionsgehölz zu einer größeren Heide- und Trockenrasenfläche geplant. Wegen Arbeitsüberlastung konnte die geplante Ausführungsplanung jedoch leider nicht vom Bezirksamt beauftragt werden.

Zwischenzeitlich suchte ein Vorhabenträger unter Hilfestellung des Naturschutzamtes der Behörde für Umwelt und Energie (BUE) eine Ausgleichsfläche zur Herstellung einer an anderer Stelle in Hamburg verlorengehenden Trockenrasen- und Heidefläche an der Bahn. Unter Beteiligung des Naturschutzamtes wurde nun ein Maßnahmenkonzept für diese Fläche im Waldpark Marienhöhe entwickelt, welche im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens als Nachweis des notwendigen Ausgleichs dienen soll (siehe Anlage). Das Naturschutzamt würde dann die Herstellung und fortgesetzte Pflege der etwa 7.600 qm großen Maßnahmenfläche auf Kosten des Vorhabenträgers übernehmen.

Dem Bezirksamt würden somit für die Planung und weitere Entwicklung und Pflege keine Kosten entstehen. Der Bezirk hätte damit eine weitere Trockenrasen- und Heidefläche als gewünschter Trittstein im Rahmen des Biotopverbunds der Trockenbiotope zwischen den Heide- und Trockenrasenflächen in Wittenbergen / Elbhang und den Flächen in der Kiesgrube Rissen sowie den Flächen im Bereich Klövensteen / Schnaakenmoor.

Petitur:

Der Ausschuss für Grün, Naturschutz und Sport wird um Kenntnisnahme zur weiteren Planung und Durchführung der Maßnahme durch die BUE, Naturschutzamt, gebeten.

Anlage/n:

Maßnahmenkonzept Ausgleichsfläche Rissen
(Auszug aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, Entwurf)

Ausgleichsfläche Rissen

Beschreibung der Ausgleichsmaßnahme

Die Ausgleichsmaßnahme dient der langfristigen Etablierung bzw. Ausbreitung von Trockenrasen- und Heidebiotoptypen auf den mageren Sanden der Ausgleichsfläche. Der Zielbiototyp ist demnach „Sonstiger Trocken- und Halbtrockenrasen (TMZ)“. Ausgenommen ist der Bereich der Teilfläche 1, die Restbestände von (degradierter/verbuschter) Besenheide enthält. Zielbiotop ist hier die „Trockene Sandheide (TCT)“. Beiden Zielbiotoptypen gehören zu den in der heutigen Kulturlandschaft durch Eutrophierung und unterlassene Nutzung bzw. Pflege zunehmend seltener werdenden Biotoptypen und beherbergen daher bei guter Ausprägung eine Vielzahl an gefährdeten Pflanzen- und Tierarten. Nach SRM (1991) sind den Zielbiotoptypen daher 12 WP pro m² zugeordnet. Diese Kategorie beschreibt „*Biotope, die zur Sicherung zurückgehender Arten wichtig sind und in denen eine hohe Anzahl von Rote-Liste-Arten vorkommen*“ (SRM 1991).

Der südliche nährstoffreichere Teil der Offenlandfläche unterliegt häufiger Mahd und Nutzungsdruck durch Erholungssuchende und deren Hunde. Auf den leicht abschüssigen Bereichen der Trocken- und Halbtrockenrasen wurde eine regelmäßige Pflege durch Mahd oder Beweidung zum Erhalt der Trockenrasen- und Heidebestände unterlassen, so dass sich hier vermehrt Gehölze etablieren konnten und Gräser sowie Moose fast überall eine dicke Streuauflage gebildet haben. Im Laufe der Sukzession würden die wenigen offenen oder spärlich bewachsenen Bodenstellen zuwachsen und die Verbuschung weiter zunehmen. Trockenrasen- und Heide-typische Arten würden mit der Zeit vollständig verschwinden.

Um die Ausbreitung von magerkeitsliebenden lichtbedürftigen Arten der Trockenrasen- und Heidebiotope zu fördern und die langfristige Etablierung der Zielbiotoptypen zu erreichen, sind die nachfolgend beschriebenen Herstellungs- und Pflegemaßnahmen notwendig. Die Maßnahmen erfüllen auch die Vorgaben des B-Plan Rissen 46/ Blankenese 37/ Sülldorf 21 für die Ausgleichsfläche, wie Freihaltung des Trockenrasens von Gehölzansiedelung und eine einschürige Mahd.

Die Umsetzung der Maßnahme wird durch die BUE im Auftrag der Evos vorgenommen

Herstellungsmaßnahme 1: Gehölzentnahme

Gebüsche und Bäume sind mit Wurzel zu entfernen, damit ein erneuter Austrieb unterdrückt wird. Dies gilt für die Teilflächen 1 und 2 sowie für den Randbereiche der Teilfläche 3 und die von v. a. Brombeeren verbuschte Teilfläche 4 auf insgesamt ca. 2.260 m².

Um die vom Pionierwald ausgehende Verbuschung einzudämmen und der Ausbildung des Zielbiotoptyps Trockenrasen mehr Platz zu geben, findet am östlichen Rand der Teilfläche 5 in Angrenzung zur Teilfläche 2 eine Gehölzrodung inkl. Wurzelentfernung auf 1.114 m² statt.

Gehölzrodungen haben innerhalb der gesetzlichen Fällzeit nach § 39 (5) Satz 1 Nr. 2 BNatSchG stattzufinden, also zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar, um keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG auszulösen. Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen.

Herstellungsmaßnahme 2: Abschieben des Oberbodens

Auf den Teilflächen 1 (TCT) und 2 (TMZ) ist in Bereichen starker Verfilzung durch Gräser und Moose der Oberboden ca. 30 cm bis auf das nährstoffarme sandige Substrat abzuschleppen und abzutransportieren. Die wenigen polsterartig gewachsenen Besenheidebereiche der Teilfläche 1 und von Trockenrasenarten dominierte Bereiche der Teilfläche 2 sind davon ausgenommen. Durch das Belassen der am artenreichsten und am typischsten ausgeprägten Bestandsbereiche kann eine Besiedlung der offenen Bodenstellen durch trockenrasen- und heidetypische Pflanzenarten erfolgen. Außerdem bleiben in diesen Bereichen auch die für magere Standorte typischen Insektenarten und ihre Entwicklungsstadien erhalten und ermöglichen eine Ausbreitung dieser in die sich neu entwickelnden Trockenrasen- und Heidebereiche. Vom Abschieben des Oberbodens auszusparende Bereiche sind vor Beginn der Maßnahme vor Ort festzulegen und abzustecken.

Auf der nährstoffreicheren Teilfläche 3 und 4 (GMZ) sowie im Bereich der Gehölzrodung auf Teilfläche 5 ist der Oberboden auf einer Fläche von ca. 4.900 m² ca. 30 cm bis auf den mageren Sand abzuschleppen.

Das Abschieben des Oberbodens ist - angelehnt an die gesetzliche Fällzeit nach § 39 (5) Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (s. o.) - zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen, um keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG auszulösen.

Herstellungsmaßnahme 3: Aufbringen von Sand und Ansaat von Trockenrasen

Je nach Ausprägung des nach Abschieben des Oberbodens offengelegten Unterbodens auf der Grünlandfläche (Teilfläche 3 und 4) sowie im Bereich der Gehölzrodung der Teilfläche 5, ist bei Bedarf magerer Sand aufzubringen. Um die flächige Entwicklung von Trockenrasen sicher zu stellen ist bei Bedarf die Ansaat mit autochthonem Saatgut der Trockenrasen oder eine Mahdgutübertragung durchzuführen. Über Durchführung bzw. Ausmaß der Herstellungsmaßnahme ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu entscheiden. Zum Schutz von Brutvögeln ist das Aufbringen von Sand sowie die Ansaat nach Ausschluss von Brutbesatz durch Kontrolle der betroffenen Fläche durchzuführen.

Pflegemaßnahme 1: Mahd

Um die Offenbodenbereiche vor wiederkehrender Verbuschung zu schützen, ist eine regelmäßige Mahd auf ca. 7.000 m² erforderlich. Diese ist in der Regel einmal pro Jahr im Spätsommer/Herbst in Abhängigkeit von der Samenreife der Zielarten und des Aufwuchses durchzuführen. Ausgenommen davon ist die Teilfläche 1 aufgrund der vorkommenden Heideflächen. Das Mahdgut ist zur Aushagerung der Flächen abzutransportieren.

Pflegemaßnahme 2: Entkusselung von eindringenden Gehölzen

Um in Bereichen, die über eine Mahd nicht gehölzfrei gehalten werden können eine Verbuschung zu verhindern, sind alle 2 Jahre die aufkommenden Gehölze mit Wurzel zu entfernen. Dies gilt v. a. für die Heidebereiche der Teilfläche 1. Gehölzrodungen haben

innerhalb der gesetzlichen Fällzeit nach § 39 (5) Satz 1 Nr. 2 BNatSchG stattzufinden (Anfang Oktober bis Ende Februar).

Monitoring

Der Erfolg der Herstellungs- und Pflegemaßnahmen, d.h. die Erreichung der Zielbiotoptypen, ist regelmäßig durch eine botanische Bestandsaufnahme zu überprüfen. Gegebenenfalls ist durch weitere Maßnahmen, wie ein erneutes Abschieben des Oberbodens, ein weiteres Aushagern der Fläche oder ein verändertes Mahdregime, gegen- bzw. nachzusteuern. Ein erster Bericht ist spätestens nach zwei Jahren anzufertigen. In der Folge ist mindestens alle fünf Jahren ein Monitoringbericht zu erstellen.



Abbildung 1: Ausgleichsmaßnahme Rissen

Erläuterung: rote Umrandung= B-Plan-Flächengrenze; blaue Zahl= Teilflächen-Nr.; Zielbiotop TMZ= Sonstiger Trocken- und Halbtrockenrasen, TCT= Trockene Sandheide; braun schraffiert Gehölzentnahme; orange= Oberboden abschieben, ggf. Aufbringen von Sand und Ansaat von Trockenrasen; hell gelb= Oberboden teilweise abschieben

Flächenbilanzierung des Eingriffs in nach § 30 BNatSchG geschützte Biotoptypen und Antrag auf Ausnahme

Das Vorhaben „Errichtung Gleisanlagen und Kesselwagenbefüllstation Hohe Schaar“ führt zu einem Verlust von ca. 6.384 m² gesetzlich geschützter „Silbergrasfluren (TMS)“ und „Sonstiger Trocken- und Halbtrockenrasen“ (TMZ, **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**), der gleichartig ausgeglichen werden muss.

Auf der zur Verfügung stehenden Ausgleichsfläche sind die Teilflächen 1 und 2 schon als Biotoptypen der „Trockenen Sandheiden (TCTv)“ bzw. „Sonstiger Trocken- und Halbtrockenrasen (TMZv)“ angesprochen. Auf diesen Teilflächen findet demnach lediglich eine Verbesserung der Ausprägung statt, weshalb diese Flächen in der Eingriffs:Ausgleichs – Bilanz im Verhältnis von 1:2 (Faktor 0,5) angerechnet werden. Alle übrigen von der Ausgleichsmaßnahme betroffenen Flächen (GMZ und WPA) erfahren eine echte Umwandlung zum Zielbiotoptyp „Sonstiger Trocken- und Halbtrockenrasen (TMZ)“. Hier wird das Flächenverhältnis von 1:1 (Faktor 1) angesetzt (Tabelle 1).

Tabelle 1: Flächenbilanzierung des Eingriffs in nach § 30 BNatSchG geschützte Biotoptypen

Kürzel	Biotoptyp	Eingriff Hohe Schaar	Ausgleichsfläche Rissen		
		Fläche [m ²]	Bestand Fläche [m ²]	Faktor	Zielbiotoptyp TMZ / TCT Fläche [m ²]
TMS	Silbergrasflur	1.062			
TMZ	Sonstiger Trocken- oder Halbtrockenrasen	5.322			
<i>Teilfläche 1:</i> TCT	Trockenen Sandheiden		770	0,5	385
<i>Teilfläche 2:</i> TMZ	Sonstiger Trocken- oder Halbtrockenrasen		2.170	0,5	1.085
<i>Teilfläche 3+ 4:</i> GMZ	Sonstiges mesophiles Grünland		3.800	1	3.800
<i>Teilfläche 5:</i> WPA	Ahorn- oder Eschen-Pionier- oder Vorwald		1.114	1	1.114
Gesamtfläche Eingriff:		6.384	Gesamtfläche Ausgleich:		6.384

Durch die geplanten Maßnahmen zur Entwicklung von Trockenrasen- bzw. Heidebiotoptypen auf einer Fläche von 6.384 m² der Ausgleichsfläche in Rissen wird der Eingriff durch das geplante Vorhaben in nach § 30 BNatSchG geschützte Biotoptypen auf der Hohen Schaar **vollständig ausgeglichen.**